Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 14

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwankungen unempfindlich. Die Entläftung erfolgt vorteilhaft mittelft einer verftellbaren Rlappe über Dach.

Was für neuartige Lichteffekte und feine Reize infolge verschiedenartiger Lichtquellen, bei Tage durch die Sonne und die wechselnde Bewölfung, bei Nacht von außen durch den Mond oder von innen durch die Luxfer: Prismen-Lampe auf den Raum, wir auf das Strafenbild erzielt werden, kann man nur ahnen. — Treppengelän: ber: Handlauf schwarz poliert, Broncegeflecht zwischen schmalen, rot geftrichenen Eisenrahmen; Fußboden und Stufen: grauer Gummibelag; Wände, Decke und Simsplatten weiß, der schmale Fensterzwischenpfeller lichtblau; Turen in Sperrholz, Naturton, mit ichwarzer Betleibung umrabmt.

Was find die Kosten eines solchen Hauses? Man darf ja nicht glauben, daß die Beschränkung auf die Ein= fachheit, die knappeste Bemeffung der Räumlichkeiten, die Weglaffung aller nicht unbedingt notwendigen Winkel (Bodenkammern 2c.) nun eine große Verbilligung brächten. Bet einer Durchbildung bis in alle erdenklichen Details, die selbst den Architekten mit einer Unsumme von neuen Aberlegungen und Mühen befrachten, und einer Ausbildung, die in Bezug auf Hygtene und Bequemlichkeit das Außerste leiftet und infolgedeffen den Wohnwert erheblich steigert, gestaltet sich die Bausumme immer noch recht hoch.

Bruno Tauts neues Buch gibt, wie aus obigen kletneren Beispielen hervorgeht, Ausschluß über eine Unzahl von neuen Problemen und Einzelheiten. Dem Arbeitsfeld der Hausfrau trägt er gebührend Rechnung. An das praktisch plazierte, klappbare Bügelbrett, an die nach amerikanischer Art konftruterten kleinen Mehl= und Zucker= filos im Rüchenbuffet usw., turz von A bis 3, vom Arbeits. tisch bis zur Zentrifuge, an alles hat er gedacht, um es dann seiner Wichtigkeit gemäß im Plane zu berücksichtigen.

Jeder Leser, der sich nicht von vorneherein zu seinen neuen und umwälzenden Anschauungen bekennt, wird im Verlaufe des Studiums dieser Schrift sich ein anderes Urteil über Wohnen im heutigen Sinne, über zwedmäßige Wohnungskultur bilden. Das Buch erwirkt ungezählte Anregungen. Wertvoll find besonders die vielen genauen, vorzüglich wiedergegebenen Detailzeichnungen, sowie auch die am Schluffe beigefügte Farbentafel, welche zu einem befferen Bilde der forgfältig durchdachten Farbengebung der Innenräume verhilft.

W. Küdisühli, Arch.

Eutwurf eines neuen Strakengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Rorrefpondeng.)

(Fortfegung.)

II. Deffeniliche Strafen und Wege.

A. Bau und Korrektion.

Der zweite Hauptabschnitt, der von den "Offentlichen Straßen und Wegen" handelt, enthält in einem erften Rapitel die wichtigsten Vorschriften über "Bau- und Korrektion". Art. 9 bis 15 handeln von den Staatsstraßen, Art. 16 bis 26 von den übrigen Straßen und Wegen; Art. 27 bis 43 enthalten die gemeinsamen Bestimmungen, vor allen diejenigen über das Perimeterverfahren.

1. In erfter Linte ift in diesem Rapitel die Buftan. bigteit der Behörden für die Beichlußfaffung über Bau und Korrektion der Straßen und Wege bestimmt worden. In wefentlicher übereinftimmung mit dem bis. herigen Recht wurde in Bezug auf Staatsftraßen der Große Rat, in Bezug auf die übrigen öffentlichen Strafen und Wege entweder die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder der Gemeinderat zuständig erklärt, soweit diese Befugnis durch die Ge-

meindeordnung dem Gemeinderat übertragen ift. Dabei hat es bei Staatsftraßen die Meinung, daß kleinere Korrektionen, wie bis anhln, unter dem Titel "Straßenverbesserungen" in der Budgetbotschaft vorgemerkt und auf diesem Wege der Beschlußfassung durch den Großen Rat unterftellt werden konnen, daß also nicht für jede geringfügige Straßenkorrektion ein besonderer Beschluß des Großen Rates erforderlich ift. Die Erstellung und Korrektion der übrigen öffentlichen Straffen und Wege ift grundsählich dann der Bürgerversammlung zu unterbreiten, wenn die Rosten gang ober teilweise von der politischen Gemeinde zu trageu find. Dagegen ift der Gemeinderat zur Beschlußfaffung befugt, wenn die Erstellungs, und Korrektionskoften in vollem Umfange auf die beteiligte Gegend verlegt werden sollen, oder wenn durch Gemeindeordnung oder Bürgerversammlungsbeschluß dem Gemeinderat für die Deckung von Straßenbaukoften allgemein ein bestimmter Aredit gewährt wurde. Dies kann 3. B. so geschehen, daß die Bürgerversammlung dem Gemein. derat entweder für das ganze Rechnungsjahr eine bestimmte Summe ganz allgemein zur Verfügung stellt ober aber ihn ermächtigt, für noch unbeftimmte Strafenprojekte im einzelnen Falle Beitrage von bestimmter abso luter oder prozentualer Höhe zu verabfolgen.

2. Art. 18 des Entwurfes regelt die Baupflicht. Gemäß diefer Beftimmung werden die Gemeinden und deren zuftändige Organe zum Bau und zur Korrektion von Strafen und Wegen verpflichtet, sofern hiefür ein offensichtliches Bedürfnis vorliegt. Dies kann sich aus dem Berkehr sowohl, wie aus vermehrter Bautätigkett ergeben. Kommen die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nach, jo ift der Regierungsrat befugt, auf Grund geftellter Begehren einzuschreiten und die Gemeinden zum Bau oder zur Korrektion zu verpflichten, daß hiebei auch auf die Finanzlage der Gemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen

fein wird, ift felbftverftandlich.

3. Inbezug auf die wichtige Frage der Koften deck: ung gilt als Grundfat, daß die Roften für Bau und Rorreftion der Staatsftragen vom Staat, der übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also sowohl den Gemeindeftraßen und Gemeindewege, als auch der Nebenstraßen und Nebenwege, von der politischen Gemeinde zu tragen find (Art. 10 und 19).

Art. 10: "Die Koften für den Bau und die Korrettion von Staatsftragen fallen, vorbehaltlich den Beftimmungen in Art. 11 und 15 dieses Gesetzes zu Laften des

Staates."

Art. 19: "Die Roften für den Bau und die Korrettion von Gemeindestraßen, Nebenftraßen und öffentlichen Fußwegen fallen, vorbehältlich der Bestimmungen in Artifel 20 und 21 diefes Gefetes, ju Laften der politischen Gemeinde."

Dabei haben die am jeweiligen Straßenbau interefsierten Grundeigentümer dem Staat oder der Gemeinde je nach dem Vorhandensein und der Größe der ihnen aus dem Strafenbau oder der Strafenforrektion ent stehenden Vorteile Beiträge zu leiften (Art. 11 und 20).

Art. 11: "Je nach der Größe der ihr aus Bau und Rorrektion von Staatsftraßen entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend bis auf die Halfte der Koften ber angezogen werden, wobei beren Gesamtbelaftung jedoch ben Wert ber für sie entstehenden Vorteile nicht über fteigen darf."

Art. 20: "Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend zur Koftendeckung herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden

Borteile nicht überfteigen darf.

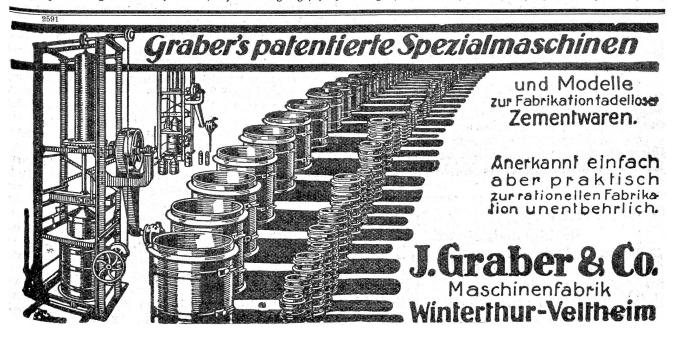
Bet Nebenstraßen und Nebenwegen, deren Bau ober Korrektion im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten

Gegend liegt, können ihr die gesamten Erstellungs- und Korrektionskoften überbunden werden." Bei den Staatsstraßen wird hiefür in Anlehnung an das bisherige Recht ein absolutes Maximum in der Weise festgesetzt, daß die Gesamtperimeterbeiträge die Hälfte der Bau: und Korrektionskoften nicht überfteigen durfen. Bet ben übrigen Straßen und Wegen ist ein solches absolutes Maximum nicht vorgesehen. Dagegen ift bei allen Straßengattungen ein relatives Maximum des Perimeterbeitrages in dem Sinne vorgeschrieben, daß der Betrag nicht höher sein darf, als der Wert der durch die Straße der beteiligten Gegend entstehenden Vorteile ausmacht. Dieses Maximum hat im Streitfalle bei Staatsstraßen anläßlich bes Baubeschlusses, bei Gemeindestraßen, Nebenstraßen und öffent: Uchen Fußwegen der Regierungsrat zu bestimmen. Eine außer der Verwaltung stehende Instanz, wie etwa die Berimeterschatzungskommission, an die man zuerst benten könnte, mit der Erledigung folcher Streitfälle zu betrauen, geht nach Ansicht des Regierungsrates nicht an. Einmal ift es notwendig, daß die Koftenverteilung zwischen dem Gemeinwesen und der beteiligten Gegend schon vor der Baulnangriffnahme und nicht erft in dem nach erfolgtem Bau durchzuführenden Perimeterverfahren ihre end gül: tige Erledigung finde, damit sowohl die Behörde als auch die beteiligte Gegend von allem Anfang an wiffen, mit was für Roftenbetragen sie es zu tun haben, und bei Beurteilung der Frage über Bau oder Nichtbau darauf abstellen können. Sodann erheischt die Beurteilung der Koftenverteilungsfrage auch einen gewiffen Einblick in den Haushalt und in die Verwaltung der Gemeinden, wie in besondere Zusammenhänge, die einer mit den vorliegenden Verhältniffen und Bedürfniffen zu wenig vertrauten Inftanz vielleicht entgehen könnten.

Eine wichtige Neuerung des Entwurfes ift dartn zu erblicken, daß in der Baukoftendeckung zwischen Gemeindeund Nebenstraßen grundsätlich kein Unterschied mehr gemacht wird. Nach heutigem Recht hängt die Frage der Rostendeckung zu einem wesentlichen Teil von der Klasisstation der Straße ab. Wird eine solche als Gemeindestraße gebaut, so hat die Gemeinde mindestens 50 % der Rosten zu leisten; wird die Straße dagegen als Nebenstraße bezeichnet, so muß der beteiligte Grundbesitz grundsätlich die gesamten Kosten aufbringen. Bet diesem Grundsätlich die gesamten Kosten aufbringen. Bet diesem Grundsätlich die gesamten kosten aufbringen. Die Gemeinden konnten sich ostmals nicht entschließen, an den Baukosten von Nebenstraßen sich auch nur in geringem Maße zu beteiligen, wiewohl eine solche Beteiligung sehr

oft angebracht gewesen wäre. Auch hatten weder der Regterungsrat, noch der Richter em Mittel in der Hand, die Gemeinden zu Beiträgen an Rebenftraßen zu zwingen. Nach dem Entwurf sollen für die Verteilung der Rosten zwischen Gemeinde und Perimeter lediglich die für beide Teile an der Erstellung oder Korrektion der Straße vorhandenen Bedürsniffe und die ihnen aus der Straße erwachsenden Vorteile maßgebend sein. Es ist gegeben, daß bei Gemeindestraßen der Kostenanteil der Gemeinde regelmäßig höher sein wird, als derjenige des Perimeters, und umgesehrt, daß bei Nebenstraßen der Anteil, den der beteiligte Privatgrundbesitz auszubringen hat, in der Regel denjenigen, der von der Gemeinde zu leisten ist, übersteigen und allfällig, d. h. dann, wenn der Bau oder die Korrektion im ausschließlichen Bedürsnis der beteiligten Gegend liegt, ganz ausschließen wird.

Ueber die grundsätliche Frage, ob es gerechtfertigt und angezeigt fei, benjenigen Grundeigentumern, die aus einem Straßenbau vorzugsweise Nuten ziehen, auf dem Wege der öffentlichen Vorteilsausgleichung eine besondere öffentliche Last aufzulegen, brauchen wohl nicht viele Worte gemacht zu werden. Der Grundsat felber, ber herausgewachsen ift aus dem Bedürfniffe, die Gleichheit ber Bürger vor ber öffentlichen Gewalt auch bei ber Buwendung der öffentlichen Borteile zu mahren, die Staat und Gemeinde schaffen (Kleiner, Offentlichrechtliche Vorteilsausgleichung) ift nicht angefochten. Bloß die Unwendung des Grundsates und namentlich über das Maß der Heranziehung der bevorteiligten Grundeigentumer herrscht Meinungsverschiedenheit. Die Gesetzebung in den verschiedenen Staaten und Kantonen ist bei dieser Frage verschleden vorgegangen. Die französische "Contribution de la plus-value" ftellt einzig ab auf den Mehrwert, der dem Grundeigentumer entftanden ift und verlangt von ihm, daß er einen bestimmten Anteil hievon, höchftens aber die Halfte, dem Staat oder der Gemeinde abliefere, jedoch ohne Rücksicht darauf, bis zu was für einem Maße dadurch die Koften des Unternehmens gedeckt werden. Grundsätlich verschieden hievon find die= jenigen Gefete, die für die Erhebung ber Beitrage einen rein schablonenhaften Maßstab anlegen und z. B. einzig auf die Anstoßlänge des Grundstückes, auf die Frontlänge der Häuser oder andere rein äußerliche Merkmale abftellen und dabei nicht untersuchen, ob die Anlieger, die fämtliche Straßenbaukoften zu bezahlen haben, von der neuen Straße auch wirklich einen Vorteil haben und wie groß er ift (3. B. preußisches Fluchtliniengeset,



württembergische Bauordnung). Das ft. gallische Gesetz von 1868 über die Gemeindestraßen II. Rlaffe wiederum hat die Straßenbaukosten einfach nach Maßgabe des steuerbaren Vermögens auf die Bewohner der zugeteilten Ortschaften, Weiler und hofe verlegt. Wenn im Entwurf vorgesehen ift, daß die Bemeffung des Perimeterbeitrages in der Weise zu erfolgen habe, daß nur diejenigen Stücke ihn leiften muffen, denen die Straße wirkliche Vorteile bringt, und daß er für die einzelnen Grundstücke abzustusen set, auch Maßgabe der individuellen Anteilnahme an den Gesamtvorteilen und wenn ferner die Vorschrift aufgestellt wurde, daß die Gesamtbelaftung ben Wert ber für die beteiligte Gegend entstehenden Vorteile in keinem Falle überfteigen dürfe, so glaubt der Regierungsrat, einerseits die Interessen der Grundelgentumer nach Recht und Billigkeit berücksichtigt und anderseits auch die Gemeindeinteressen in richtiger Weise gewahrt zu haben.

In einer Bernehmlassung des kantonalen Haus-und Grundelgentumerverbandes vom 30. August 1917 zum damals vorgelegenen Departementalentwurf ift verlangt worden, daß die Beranziehung der beteiligten Gegend sowohl für Gemeinder, als auch für Nebenftraßen nicht höher als bis zu einem Drittel der Roften geschehen durfe. Eine folche Beftimmung wurde ohne Zweifel den baulandbesitenden Grundeigentumern zum größten Nachteil gereichen. Die Gemeinden haben an reinen Bauftraßen in der Regel ein geringes Interesse. Müßten ste an solche Straßen zwei Drittel der Rosten beitragen, so ware wohl kaum eine Bürgerversammlung mehr für die Bewilligung solcher Ausgaben zu haben, und die Erstellung der Straße wurde einfach unterbleiben, mas zur Folge hätte, daß der Boden entweder nicht als Bauland verwertet werden konnte oder daß deffen Eigentumer genötigt wären, reine Privatstraßen aus eigenen Mitteln zu erstellen. Eine derart wilde systemlose Baueret aber würde sowohl dem Bodeneigentumer, wie der Offentlichkeit jum größten Schaden fein, mas Erfahrungen zu Genüge gezeigt haben. Ganz abgesehen hievon ift aber auch zu fagen, daß eine Belaftung der Gemeinde mit zwei Drittel der Roften reiner Bauftragen ganz unbillig wären. Eine solche Roftenverteilung würde eine ungerechtfertigte Bereicherung des Einzelnen auf Roften der Allgemeinheit bedeuten.

Eine besondere Regelung hat die Koftendeckung bei Erftellung fünftlicher Belage auf Staatsftraßen erfahren (Art. 15).

Art. 15: "Die Erftellung künftlicher Straßenbeläge (auf Staatsftraßen) erfolgt auf Grund der vom Regterungsrat aufzustellenden Programme im Rahmen der hlefür vom Großen Rat exteilten Kredite.

Die Gemeinden, in deren Gebiet künftliche Beläge zur Ausführung tommen, konnen verpflichtet werden, an die Roften der erstmaligen Erstellung angemeffene, vom Regierungsrat festzusetende Beitrage zu leiften, die jedoch einen Drittel der Erftellungskoften nicht überfteigen durfen.

Für die Hälfte der dem Staate zu leiftenden Beiträge können die Gemeinden die Anftößer belaften, wobei die Vorschriften in Art. 28 bis 41 diefes Gesetzes entspre: chende Anwendung finden."

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hott Froschaugasse 9. Zürich 49 15



Drahtgeflechte 4- u. 6eckig Siebe, Sandgatter Zaundrähte Gitter aller Art Fein-Metalltuch für techn. Zwecke. 5810



Die Erftellung folcher Belage tommt regelmäßig einer Korrektion gleich, da sie einerseits einen völligen Umbau der Straßenfahrbahn darftellt und anderseits gewaltige, in manchen Fällen fast einem Neubau entsprechende Rosten verursacht. Wenn diese Beläge auch den kunftigen Strafenunterhalt verbilligen und daher für den Staat bis zu einem gewiffen Grade wirtschaftlich find, so bieten sie auf der andern Seite auch wesentliche Vorteile für die Gemeinden, in deren Gebiet fie ausgeführt werden, wie namentlich auch für die Straßenanftößer. Die für diese und ganze Ortschaften überaus läftige Staubplage, die sich bei dem gefteigerten Automobilverkehr in besonders unangenehmer Weise fühlbar macht, wird dadurch zum größten Teil behoben. Gegenwärtig gilt nach einem auf das geltende Straßengeset fich ftutenden Regierungs. ratsbeschluß vom 13. Januar 1926 in Bezug auf die Beitragserhebung folgende Ordnung:

1. Für die Erftellung von fünftlichen Belägen auf Staatsftragen haben die Gemeinden, auf beren Gebiet solche Beläge ausgeführt merden, für einen Beitrag von 55 Rp. pro m2 ausgeführten Belages, sowie für die Roften allfälliger Anpaffungsarbeiten auf öffentlichen ober

privaten Vorplägen aufzutommen.

Der Beitrag von 55 Rp. ift bei Inneroriffragen von der ganzen Fläche, die im überbauten Gebiet mit einem fünftlichen Belag versehen werden, zu berechnen. Bet Außerortstraßen, an denen nur vereinzelte Gebäulichkeiten ftehen, ift der Betrag jedoch nur nach Maßgabe der maltenden Berhältniffe unter Berücksichtigung ber für ben betreffenden Grundeigentumer entftehenden Borteile feftzusetzen.

2. Für Staatsftraßenpfläfterungen, die nur im wirtschaftlichen Interesse des Staates ausgeführt werden, und sich nicht über die ganze Straßenbreite erftrecken, ift von den Gemeinden kein Beitrag zu leiften; dagegen haben in folchem Falle die Stragenanftoger in Unwendung von Art. 73 des Straßengesetzes für die Anpassungs: arbeiten ihrer Vorplätze und Einfahrten in eigenen Koften aufzukommen.

Auf Grund der von Art. 15 des Entwurfes zu schaffenben klaren Rechtslage foll nach Ansicht des Regierungsrates die bisherige Praris, sowett die Höhe der Beitrags. leiftung in Frage fteht, im allgemeinen beibehalten werben. Daß Gemeinden und Anftoger fich in die Beitrags: leiftung teilen, halt der Regierungsrat für angezeigt.

Art. 15: "Die Erstellung der künftlichen Straßenbeläge erfolgt auf Grund bes vom Regierungsrat jeweils aufzuftellenden Brogramms im Rahmen der hiefur vom Großen Rat erteilten Rredite.

Die Gemeinden, in deren Gebiet fünftliche Belage zur Ausführung kommen, konnen verpflichtet werden, an die Roften der erftmaligen Erstellung angemeffene, vom Regierungsrat festzusetende Beitrage zu leiften, die jedoch einen Drittel der Erftellungstoften nicht überfteigen durfen.

Für die Sälfte der dem Staate zu leiftenden Beiträge fönnen die Gemeinden die Anftößer belaften, wobei die Vorschriften in Art. 28 bis 41 dieses Gesetzes entspres

chende Anwendung finden."

4. Dem heute vielfach und zum Teil mit Recht er hobenen Vorwurf, daß der beitragspflichtige Grundeigen tümer bei der Beschlußfassung über den Bau oder die Korrektion von Straßen, deren Anlage und die Art der Ausführung nicht mitsprechen und gegebenenfalls berech' tigte Einwände nicht rechtzeitig erheben könne, will im Entwurfe mit einer einläßlichen Regelung bes Planauf' lage = und Ginfpracheverfahrens begegnet werden. Diefes Berfahren ift bei famtlichen Straffen, für die ber Privatbesit herangezogen wird, vorgesehen, für die Staats straßen in Art. 12 bis 14 und für die übrigen öffent lichen Straßen und Wege in Art. 22 bis 25. Das Ber

Balata-Riemen Leder - Riemen Techn. - Leder



Gegründet 1866 Teleph. S. 57.63 Telegr.: Ledergut

fahren entspricht im wesentlichen der bei der Auflage von überbauungs: und Baulinienplänen eingehaltenen Praxis. (Fortsetzung folgt).

Uolkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzebung. Zurzeit sind auf dem Gebiet der eidgenössischen Gewerbegesetzebung Borarbeiten im Gange, die für Handwerk und Gewerbe von größter Bedeutung sind. So wurde von Dr. Germann vom eidgenössischen Arbeitsamt ein Borentwurf sür ein Bundesgeset, über den Meisterschung ausgearbeitet, der die Richtlinien enthält für die Ausbildung der Handwerksmeister und den Schutz des Meistertitels. Bereits wurde der Borentwurf einigen Gewerbesührern unterbreitet. Zwar konnten im Schoße dieses Komitees noch keine endgültigen Entscheide gefällt werden, und die Angelegenheit bedarf noch weiterer gründlicher Prüfung. Während gewisse Berufsverbände heute schon ohne weiteres in der Lage sind, Meisterprüfungen durchzusühren und infolgedessen auch einen Schutz für den Meistertitel zu verlangen, sind andere Berufsgruppen, darunter beispielsweise der Baumeisterverband, weniger günstig gestellt.

In Vorbereitung begriffen ist ferner ein Gesetzentswurf it ber das Wettbewerdswesen; doch wird die Vorlage noch einige Zeit auf sich warten lassen. Gedacht ist dabei eine Regelung des Wettbewerdes, wie sie von einigen Kantonen bereits in ihren Gewerdeges

sald einmal reif zur Ueberweisung an das Parlament ist der Entwurf zu einem Bundesgeset über die gewerbliche Ausbildung, das einheitliche Richtlinien schaffen soll über die Berusslehre in Handwerk und Sewerbe. Dagegen sind die leitenden Kreise von Handwerk und Sewerbe und mit ihnen die Bundesbehörden der Ansicht, daß sich die Gesetzgebung des Bundes nicht mehr auf weitere Gebiete dieser Wirtschaftsgruppe ausdehnen sollte; namentlich sollte die Gesetzgebung über den Hantonen überlassen. ("Basler Nachr.")

Verbandswesen.

Schweizer. Drechstermeisterverband. Die 23. Delegtertenversammlung ber schweizerischen Drechslermeifter land am 25. Juni im Hotel Kreuz in Brienz flatt. Wie nahe ift doch das Drechslergewerbe, welches im Mittelalter von Fürftenfamilien als Kunftgewerbe ausgeübt wurde, das heute noch prächtige Kunftgebilde schafft, mit dem Schnitzler-Kunftgewerbe verwandt, und deshalb verfäumte man es nicht, der weitbekannten Schnitzlerschule in Brienz einen Besuch abzuftatten. Am Sonntag fand von 8 bis 12 Uhr im Gekundarschulhaus in Interlaten die 24. Generalversammlung des Schweizer. Drechslermeisterverbandes ftatt. Brafident Robert Gruber (Bürich) entbot den Willfomm. Nach Genehmigung des Protofolls folgte ber Sahresbericht bes Bentralprafibenten. Die Schweiz jählt zirka 250 Drechslermeister. Davon sind zirka 120 in ben Sektionen organifiert. Man gibt fich große Mühe, das Drechslerhandwert wieder zum Kunftgewerbe zu er- |

heben, individuelle Qualitätsarbeit zu leisten und die Nichtorganisierten sür die geschlossene Organisation zu gewinnen. Die Sicherstellung einer sinanziellen Unterlage zwingt den Drechslermeister sich zu spezialisieren, Massen und Hausbedarfsartikel mancher Art, die keine großen Kunstprodukte darstellen, zu fabrizieren, die Industrie zu verankern. Doch soll das Kunstgewerbe, die individuelle Qualitätsarbeit, das erstrebenswerte Ziel bleiben. Aktuar Leo Kutishauser referterte über die Meisterprüsungen. Bereits wurden 13 Meister diplomiert. Im vergangenen Jahre erhtelten dret das Meisterbiplom. — Auf Webersehen nächstes Jahr in St. Gallen zur Jubiläumsseher des 25jährigen Bestehens des Verbandes.

Delegiertenversammlung des Schweizer. Schmiedennd Wagnermeisterverbandes am 3. Juli in Glarus. Die Delegiertenversammlung, die am Sonntag unter dem Borsit von Zentralpräsident Girsberger in Glarus tagte, besaste sich u. a. mit Fragen des Tarisund Lehrlingswesens. Es wurde gerügt, daß immer noch viel zu viele Lehrlinge, und solche, die sich für den Beruf nicht eignen, ausgebildet werden, und eine Santerung in dieser Hinsicht dringend empsohlen. Auch im Kalkulationswesen sollte weiterhin nach Besserung gestrebt und die verschiedenen durch das Berbandssekretariat erarbeiteten hilfsmittel sollten rege benutzt werden. Neu in den Zentralvorstand wurde gewählt Schmied meister Wenger in Madretsch, und als nächster Versammlungsport wurde Nverd on in Aussicht genommen.

Husstellungswesen.

Landesausstellung im Vorarlberg. (Rorr.) Borarlberg ruftet fich zu einer Beranftaltung großen Stils: zu einer "Borarlberger Induftrie- und Gewerbeausftellung", die in Feldkirch, der Perle Borarlbergs, in der Zelt vom 1. bis 31. Auguft d. J. abgehalten wird. Die letzte Landesausstellung liegt 40 Jahre zurück. Da ift es wahrlich an der Zett, daß Vorarlberg wiederum auf den Blan tritt und zeigt, mas regfamer Gewerbefleiß zu bieten vermag. Daß die Ausftellung bem Lande alle Ehre machen wird, dafür bürgt bie Großzügigkeit der Beranftaltung. über 400 Aussteller, darunter Firmen von Namen, liefern ihre Erzeugnisse, die in 12 Hallen mit einem Gesamtbelegraum von rund 4000 m² untergebracht werden. Die vielen Fremden, die alljährlich in unser Land ftromen, um die Schonheit der Ratur, des Hochgebirges und der fruchtbaren Taler mit ihren einladenden Sommerfrischen zu besuchen, finden durch die Ausstellung doppelten Anlaß vor, nach Vorarlberg zu kommen. Unser Land will allen, die von Rah und Fern zu der Ausstellung herbeiftromen, zeigen, daß wir volks= wirtschaftlich auf der Höhe sind und daß die Scharten, die der Krieg unserer Wirtschaft geschlagen, längst glücklich ausgebeffert und überwunden find.

Verschiedenes.

Wohnungswesen und Wohnungsresorm. Der Schweizer. Berband für Wohnungsmesen und